

Öko-Modellregion Obermain-Jura

Aufruf zur Einreichung von Förderanfragen für Ökoprojekte

Die Öko-Modellregion Obermain-Jura beabsichtigt für das Jahr 2026 beim Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken die Förderung eines „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ zu beantragen.

Die Öko-Modellregion Obermain-Jura ruft unter dem Vorbehalt der Bewilligung durch das ALE und unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Bedingungen zur **Einreichung von Förderanfragen** für Kleinprojekte im Rahmen des „Verfügungsrahmens Ökoprojekte“ auf.

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich **Anfragen auf Förderung von Kleinprojekten**, die unter Berücksichtigung der Ziele von BioRegio 2030 den Aufbau regionaler Bio-Wertschöpfungsketten voranbringen und das Bewusstsein für regionale Bio-Lebensmittel stärken.

Was kann gefördert werden?

Mit dem „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“ können Kleinprojekte gefördert werden, die der Umsetzung des Konzepts der Öko-Modellregionen dienen und im Gebiet der Öko-Modellregion liegen.

Fördergegenstand: Förderfähig sind beispielsweise Kleinprojekte zur

- Stärkung der regionalen Bio-Land- und Ernährungswirtschaft und regionaler Bio-Wertschöpfungsketten,
- Verbesserung der regionalen Versorgung mit Bio-Lebensmitteln,
- Stärkung des Absatzes von regionalen Bio-Produkten und
- Bewusstseinsbildung für Akteure regionaler Bio-Wertschöpfungsketten (Erzeuger, Verarbeiter, Handel, Gastronomie, Verbraucher usw.).

Kleinprojekte sind Projekte, deren **förderfähige Gesamtausgaben 20.000 EUR nicht übersteigen**. Hierbei handelt es sich um **Nettoausgaben**. Zu beachten ist, dass alle den Zweck der Förderung erfüllenden förderfähigen Nettoausgaben eines Projekts diese Höchstgrenze nicht überschreiten dürfen. Andernfalls kann ein Vorhaben nicht mehr als Kleinprojekt gewertet werden. In einem Aufruf kann pro Projekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist nicht zulässig.

Voraussetzungen für die Antragstellung:

- **Zuwendungs- und Antragsberechtigte** sind: juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, natürliche Personen und Personengesellschaften, jedoch **nicht der Erstempfänger** oder die **verantwortliche Stelle**.
- Der Antragssteller muss seinen **Sitz in der Öko-Modellregion Obermain-Jura** haben.
- **Gefördert werden nur Kleinprojekte mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.** Als Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich bereits die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags bzw. auch der Materialkauf für die beantragte Maßnahme zu werten.
Eine Maßnahme gilt nicht als begonnen, wenn der Vertrag ein eindeutiges und ohne finanzielle Folgen bleibendes Rücktrittsrecht für den Fall der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung enthält oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird.
Nicht als Beginn des Vorhabens gilt der Abschluss von Verträgen, die der Vorbereitung oder

Planung des Projekts (einschließlich der Antragvorbereitung und -erstellung) dienen. Bei Baumaßnahmen gelten dementsprechend Planungsaufträge bis einschließlich Leistungsphase 7 HOAI, Baugrunduntersuchungen und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Auch das Herrichten des Grundstücks (z. B. Planieren) gilt nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Auftragsvergabe hierfür von den weiteren Vergaben getrennt werden kann.

- Bei Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sind die Bestimmungen der EU zu **De-minimis-Beihilfen** (z. B. Gewerbe-De-minimis-Beihilfen) zu beachten. Nähere Informationen zur Abwicklung von De-minimis-Beihilfen wie Verordnungen, Merkblätter, De-minimis-Erklärungen sind auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus finden.
- Bei Antragstellern, die laut EU-Öko-Verordnung 2018/848 zertifizierungspflichtig sind, muss **bei Antragstellung die Biozertifizierung** oder, im Falle der Umstellung, ein unterschriebener Kontrollvertrag vorgewiesen werden.
- **Das Kleinprojekt muss so rechtzeitig umgesetzt werden, dass es bis spätestens 20.09.2026 abgeschlossen werden kann.**

Bitte beachten Sie die Informationen im Merkblatt! (www.stmelf.bayern.de/foerderung/oeko-modellregion-planung-und-management) unter Punkt II. „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“)

Art und Umfang der Förderung:

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die tatsächlich entstandenen Nettoausgaben (Bruttoausgaben abzüglich Umsatzsteuer, Skonti, Boni und Rabatte) werden **mit bis zu 50 % bezuschusst, maximal jedoch mit 10.000 EUR** und unter Berücksichtigung der im privatrechtlichen Vertrag (siehe unten) festgelegten maximalen Zuwendung. Kleinprojekte mit einem Zuwendungsbedarf unter 500 EUR werden nicht gefördert.

Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderprogrammen ist zulässig, soweit dies dort nicht ausgeschlossen ist. Die Zuschüsse Dritter oder die finanzielle Beteiligung Dritter werden als Einnahmen von den Gesamtausgaben abgesetzt, dadurch reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben der Kleinprojekte für die Förderung über den „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“. Eine zusätzliche Förderung über sonstige Förderprogramme der Ländlichen Entwicklung (FinRLE und Dorf-R) ist nicht erlaubt.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

Antragsverfahren:

Abgabe der Förderanfragen spätestens am: 15.11.2025

(Eingang der Unterlagen bei der verantwortlichen Stelle)

Das erforderliche **Antragsformular und das Merkblatt mit ergänzenden Hinweisen** stehen im Internet-Förderwegweiser des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus auf www.stmelf.bayern.de/foerderung/oeko-modellregion-planung-und-management unter Punkt II. „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“, Reiter: Antragstellung Kleinprojektträger zur Verfügung.

Anfragen auf Förderung sind an folgende Adresse zu richten:

Landkreis Lichtenfels
Öko-Modellregion Obermain-Jura
Kronacher Str. 30
96215 Lichtenfels

Auswahlverfahren:

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt durch ein Entscheidungsgremium, das sich aus Vertretern regionaler Akteursgruppen zusammensetzt.

Kriterien zur Projektauswahl:

Kriterium	Bewertungsinhalt	Punkte
1	Verbindung zu den Entwicklungszielen der Öko-Modellregion	0 - 3
2	Beitrag für den Auf- und Ausbau einer regionalen Bio-Wertschöpfungskette oder Beitrag zur Bewusstseinsbildung für regionale Bio-Lebensmittel	0 - 3
3	Stärkung von Einkaufsmöglichkeiten oder Bezugsquellen für Bio-Produkte	0 - 3
4	Vernetzung und Zusammenarbeit mehrerer Akteure der Öko-Modellregion	0 - 3
5	Öffentlichkeitswirkung für Öko-Landbau und -Lebensmittel in der Region	0 - 3
6	soziale Komponente (Bildung, Einbezug Kinder, Senioren, soz.Landwirtschaft)	0 - 3

Alle eingereichten Projektanträge werden auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und anhand der genannten Auswahlkriterien bewertet. Aus der Bewertung aller Projekte entsteht die Reihenfolge der zu unterstützenden Projekte im Rahmen des zur Verfügung stehenden „Verfügungsrahmen Ökoprojekte“. Die zu erreichende Mindestpunktzahl ist 6 Punkte.

Nach einer positiven Auswahlentscheidung wird ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Öko-Modellregion Obermain-Jura und dem Träger des ausgewählten Kleinprojekts geschlossen, in dem die Umsetzungsmodalitäten geregelt werden.

Termine:

- Eingang der **Förderanfragen** spätestens am: **15.11.2025**
- Spätester Termin der Abrechnung mit der verantwortlichen Stelle der Öko-Modellregion (**Abschluss der Projekte**): **20.09.2026**. Alle Unterlagen zur Abrechnung sind bis zum 01.10.2026 einzureichen.

Fragen zur Antragstellung:

Bei Fragen zur Antragsstellung wenden Sie an den Projektmanager der Öko-Modellregion:

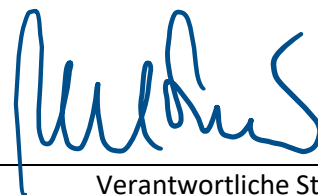
Stefan Janssen

Mail: stefan.janssen@landkreis-lichtenfels.de

Tel.: 09571 18-3470

Lichtenfels, den 09.09.2025

Ort, Datum



Verantwortliche Stelle